

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Zur Frage der Bewertung der Außenstände

Bei der Bewertung der Außenstände kommt es nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes vorzugsweise darauf an, wie der Steuerpflichtige die Außenstände beurteilt. Der Kaufmann kennt seine Verhältnisse am besten, und soll ihm ein gewisser Spielraum in der Bewertung dieser Außenstände gegeben werden. Maßgebend für die Beurteilung ist immer der Zeitpunkt des Stichtages der Bilanz, und so hat der Reichsfinanzhof wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß Beanstandungen der Bewertung nicht etwa mit der Begründung erfolgen dürfen, daß sich bei der Weitergestaltung der Verhältnisse eine andere Bewertung später herausstellte. Wenn nun auch dem Kaufmann ein gewisser Spielraum für die Berücksichtigung seiner Auffassung hinsichtlich der Bewertung der Außenstände gegeben ist, so sind doch Grenzen gezogen, denn es darf nicht mehr abgesehen werden, als nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sich rechtfertigt. Im Zweifelsfalle wird wohl in der Regel ein Sachverständiger gehört werden. Schließt sich das Finanzgericht dann diesem Gutachten an, so ist es nicht Aufgabe des Reichsfinanzhofes, zu prüfen, ob die festgestellte Absehung gerechtfertigt ist oder nicht. (Urteil RFH. vom 22. April 1931, VI A 743/31.)

Bekanntlich hat das Finanzamt die Befugnis, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu ermitteln. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Aufforderung zur Angabe der ausstehenden Forderungen. Es kann verlangt werden, daß solche Beträge mit Namen und Wohnung der Schuldner in der Aufstellung angegeben werden. (Urteil RFH. vom 24. April 1931, V A 343/31.)

### Wann ist der Erlös aus Geschäftsveräußerung umsatzsteuerfrei?

Nach dem Umsatzsteuerrecht gehört die Veräußerung eines Geschäftes im ganzen nicht mehr zur gewerblichen Tätigkeit und ist deshalb umsatzsteuerfrei. Nach einem neuerlichen Urteil vom 24. April 1931 bejaht der RFH. die Umsatzsteuerpflicht. Wir kommen darauf zurück. Eine Veräußerung im ganzen liegt aber nur vor, wenn der Geschäftsbetrieb als solcher verkauft wird, nicht etwa nur das dem Betriebe gewidmete Vermögen. (Urteil vom 28. September 1928, V A 477/28.)

Liquidation und Ausverkäufe gehören zu den Lieferungen und Leistungen, die der Abwicklung dienen; sie fallen noch unter die gewerbliche Tätigkeit und sind daher umsatzsteuerpflichtig.

Aber auch die Veräußerung des ganzen Betriebes kann dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn der Verkäufer seine gewerbliche Tätigkeit nicht ganz einstellt, sondern vielleicht schon nach Monaten ein neues Geschäft eröffnet. (Urteil vom 18. November 1927, V A 409/27.) Umsatzsteuerfreiheit trifft nur ein, wenn sich der Veräußerer ganz aus dem Erwerbsleben zurückzieht; auch bei pachtweiser späterer Übernahme eines Geschäftes würde Umsatzsteuerpflicht für den verkauften Betrieb eintreten, da der Beruf weiter ausgeübt wird. (Urteil vom 3. Oktober 1930, V A 33/30 S., Bd. 27.)

Der Verkauf eines Teilbetriebes eines Unternehmens ist umsatzsteuerpflichtig, so z. B. der Verkauf einer Filiale. Steuerpflichtig ist der Erlös ohne Rücksicht auf seine Verwendung. Ob der Barerlös ganz oder zum Teil dem Betriebe wieder zugeführt oder anderweitig verwendet wird, ist belanglos, denn es kommt bei der Umsatzsteuerpflicht nicht auf die Verwendung, sondern nur auf die Vereinnahmung des Entgeltes an. In einem Urteil vom 1. Juni 1927, V A 406/27, ist hervorgehoben, daß auch der Teil des Erlöses, der nicht in bar vereinnahmt, sondern dem Erwerber gegen hypothekarische Sicherheit gestundet wird, umsatzsteuerpflichtig ist, da der durch die Hypothekbestellung gesicherte Kaufpreis als vereinnahmt betrachtet wird.

Um Umsatzsteuerfreiheit bei Geschäftsveräußerung zu genießen, muß ein Wechsel in der Person, die über den Gesamtbetrieb und die dazugehörigen Gegenstände zu verfügen hat, eintreten. Ein Uhrmacher, der sein Warenlager und Inventar veräußert und seinen Beruf nicht fortzusetzen beabsichtigt, bleibt umsatzsteuerfrei hinsichtlich des Erlöses aus solcher Veräußerung. Die Umsatzsteuerfreiheit findet ihre Berechtigung insbesondere auch in dem Umstand, daß die Staffel des Warenlaufes vom Erzeuger über den Groß- und Kleinändler zum Verbraucher nicht um eine weitere Wirtschaftsstufe vermehrt wird, wenn ein Unternehmen als Ganzes auf einen anderen Inhaber übergeht.

Gelangt ein Warenlager durch den Konkursverwalter zum Verkauf, so übt derselbe damit eine gewerbliche Tätigkeit aus, weshalb der Vorgang in gleicher Weise der Umsatzsteuer unterliegt, wie dies der Fall ist, wenn ein anderer nur sein Warenlager im ganzen verkauft. Gelingt es dem Konkursverwalter, bei der Verwertung der Masse den in Konkurs geratenen Geschäftsbetrieb als solchen an den Mann zu bringen, so tritt Umsatzsteuerfreiheit ein. (II/638)

## Berichte und Erfahrungen aus Werkstatt und Laden

### Das Spiegeln der Schaufensterscheibe

Wir entnehmen diesen Aufsatz mit freundlicher Genehmigung des Verlags für Wirtschaft und Verkehr (Stuttgart) der Lose-Blätter-Zeitschrift „Wirtschaftliche Geschäftsführung im Einzelhandel“ (monatlich ein Heft von 32 Seiten, Vierteljahrsbezug 4,50 RM).

Diese Lose-Blätter-Zeitschrift, die schon in weiten Kreisen des Einzelhandels Anerkennung gefunden hat, bietet alles das, was geeignet ist, dem Einzelhandel aller Zweige, ob groß oder klein, durch fortschrittlichen Geist, neuartige Geschäfts- und Verkaufsmethoden zu nützen, und stellt alles in der knappen, lebendigen Sprache der Praxis ohne langatmige theoretische Erörterungen dar. Sie wird herausgegeben von Dr. H. Walter, dem Verfasser

des beachtenswerten Buches „Zukunftsfragen des Einzelhandels“, gemeinsam mit H. W. Tümena, dem bekannten Einzelhandelsberater. —

Ein spiegelndes Schaufenster verfehlt seinen Zweck. Viele Ladeninhaber haben sich trotzdem mit diesem Mangel abgefunden, wie mit einem unabänderlichen Leiden, und doch ist Abhilfe in den meisten Fällen mit einfachen Mitteln möglich.

Grundsätzlich erklärt sich die Ursache der Schaufensterspiegelung durch den dunklen Hintergrund. Die einfallenden Lichtstrahlen besitzen größere Lichtstärke als die, welche von den im Fenster ausgestellten Gegenständen zurückgeworfen werden. Bei klarem Himmel wird die Spiegelung oft noch durch das helle Gegenüber ge-